

FEUROK

FEUERWEHR REGION OBERER KANTONSTEIL



GEMEINDE

BUCH

GEMEINDE

HEMISHOFEN

GEMEINDE

RAMSEN

STADT

STEIN AM RHEIN

BESOLDUNGSORDNUNG

VOM 01.01.2023

Alle in dieser Besoldungsordnung aufgeführten Funktionen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden.
Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Grundsatz der Besoldung.....	3
	Stellvertreterfunktion.....	3
2	BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN	4
	Jahresbesoldungen	4
	Besoldung Stabsmitarbeiter	4
	Sitzungsgeld	4
	Übungssold.....	4
	Einsatzsold	4
	Wochenendpikett.....	5
	Entschädigung Materialwarte sowie für Spezialeinsätze	5
	Taggelder	5
	Kilometervergütung	5
	Vergütung für Geräte und Maschinen.....	5
	Sekretariat und Rechnungsführung.....	5
	Anpassung der Ansätze	6
3	INKRAFTTRETEN	6
	Inkrafttreten	6

Die Verbandskommission der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil erlässt

gestützt auf Art. 11 lit. h) und Art 25 der Verbandsordnung und Art. 32 der Feuerwehrordnung der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil

die nachstehende Besoldungsordnung:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

*Grundsatz
der Besol-
dung*

- ¹ Der Verband führt eine eigene Besoldungsordnung.
- ² Anstellungen können im Pensum oder im Stundelohn erfolgen.
- ³ Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Verbandes (Mannschaft, Feuerwehrkommando, Feuerwehrkommission, Verbandskommission) haben Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Dieser richtet sich nach den Anforderungen und Belastungen der Funktion sowie der Leistung und Erfahrung (Art. 19. Kantonales Personalgesetz [SHR 180.100]).
- ⁴ Die Mitglieder des Verbandes beziehen für ihre Arbeitsleistungen, gemäss der in der Verbandsordnung, der Feuerwehrverordnung, den pflichtenheften oder durch kantonal vorgegebene Aufgaben, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung, oder eine Bezahlung nach Aufwand.
- ⁵ Für Übungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadensereignisse wird ein Sold oder Stundelohn ausbezahlt.

Art. 2

*Stellvertreter-
funktion*

Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

2 BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3

<i>Jahresbesoldungen</i>	a)	Kommandant	CHF	20'000
	b)	Vizekommandanten	CHF	8'000
	c)	Fourier	CHF	6'000
	d)	Ausbildungsverantwortlicher	CHF	3'000
	e)	Zugchef	CHF	1'000
	f)	Atenschutz-Chef	CHF	1'000
	g)	Alarmverantwortlicher	CHF	500
	h)	Webmaster	CHF	500

Weitere Entschädigungen (wie Übungs- und Einsatzsold) werden zusätzlich ausbezahlt.

Art. 4

Besoldung Stabsmitarbeiter Die Besoldung richtet sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Stadt Stein am Rhein.

Art. 5

Sitzungsgeld Die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandskommission, der Feuerwehrkommission, des Feuerwehrkommandos sowie der Rechnungsprüfungskommission betragen

a)	Präsident	CHF	110.00
b)	Aktuar	CHF	110.00
c)	Mitglied	CHF	65.00

Art. 6

Übungssold Der Sold wird pro Stunde ausgerichtet

a)	Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF	30.00
b)	Unteroffiziere	CHF	25.00
c)	Mannschaft	CHF	20.00

Art. 7

<i>Einsatzsold</i>	a)	Erste Einsatzstunde	CHF	50.00
	b)	Jede weitere Stunde, Pikett, Brandwache	CHF	35.00

Art. 8*Wochenend-
pikett*

Pauschal	CHF	150.00
----------	-----	--------

Art. 9*Entschädi-
gung Materi-
alwarte sowie
für Spezial-
einsätze*

Materialwarte werden im Stundenlohn entschädigt. Von übrigen Angehörigen der Feuerwehr geleistete Retablierungsarbeiten bei Ernstfällen sowie nicht vorhersehbare Arbeiten, die verrechnet werden können, werden ebenfalls im Stundenlohn entschädigt

Pro Stunde	CHF	35.00
------------	-----	-------

Art. 10*Taggelder*

a) Pro Tag	CHF	250.00
b) Pro halben Tag	CHF	125.00

Art. 11*Kilometerver-
gütung*

Für ausserkantonale Kursbesuche oder Fahrten zu Gunsten des Feuerwehrdienstes (ohne Einsatz- oder Übungsbesuche) werden vergütet:

a) Die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel Bahn (II. Klasse) und Bus nach Aufwand		
b) Privatauto, pro Kilometer	CHF	0.70

Art. 12*Vergütung
für Geräte
und Maschi-
nen*

Der Einsatz von Traktoren, Anhängern, Druckfässern usw. an Übungen oder in Einsätzen wird wie folgt vergütet

a) Traktor pro Stunde	CHF	50.00
b) Übrige Geräte	Gemäss ART Maschinen- kostenbericht	
c) Privatauto, pro Kilometer	CHF	0.70

Art. 13*Sekretariat
und Rech-
nungsfüh-
rung*

Zwischen dem Verband und der sekretariats- bzw. rechnungs-führenden Gemeinde wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Mittels dieser werden Aufgaben und Kompetenzen geregelt sowie eine aufwandsbezogene Entschädigung der Funktionen und Aufgaben vereinbart.

Art. 14

*Anpassung
der Ansätze*

Die Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020 = 100.0 Punkte. Sie werden automatisch jeweils auf den Anfang eines Jahres, erstmals per 01.01.2026 angepasst, sofern sich der Indexstand um mindestens 10 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Indexstand per Ende Juni des Vorjahres.

3 INKRAFTTRETEN**Art. 15**

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten der Verbandsordnung tritt die vorliegende Besoldungsordnung in Kraft.

xxx, xx.xx.xxxx

Verbandskommission der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil

Der Präsident:

Der Aktuar: